



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Saudi-Arabien

Anonymus

<https://doi.org/10.48604/ct.435>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.



Liebe Leserinnen und Leser,

der Staat Saudi-Arabien ist aufgrund seiner enormen Erdölreserven eines der reichsten Länder der Welt. Im Vergleich zu den anderen wohlhabenden Golfstaaten, hebt sich Saudi-Arabien durch zwei Besonderheiten hervor.

Zum einen befinden sich auf dem saudischen Staatsgebiet die beiden heiligsten Stätten des Islam, Mekka und Medina. Hier ist der Ursprung des Islam, und jedes Jahr pilgern Millionen von Muslime auf ihrer Wahlfahrt, der Haddsch, in die beiden Städte. Als Beherrscher wie Beschützer von Mekka und Medina sehen sich die saudischen Könige als legitime Nachfolger des Kalifats, das 1924 unter Kemal Atatürk abgeschafft wurde.

Zum anderen ist der Wahhabismus, eine puritanische Ausprägung des sunnitischen Islam, in Saudi-Arabien Staatsreligion. Die Wahhabiten beanspruchen für sich die authentische und einzig legitime Auslegung des Islam. Jede andere Form einer islamischen Glaubensauffassung, wird als unislamisch angesehen und kann mit dem Tode bestraft werden.

Nicht nur das Recht auf Religionsfreiheit wird in Saudi-Arabien ignoriert, auch andere Grundrechte werden missachtet, die eigentlich selbstverständlich sein sollten: die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Versammlungsfreiheit oder auch das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Einerseits gilt Saudi-Arabien als stabilisierender Faktor in der Region und als wichtiger Bündnispartner des Westens. Andererseits verstößt das Königreich auf eklatante Weise gegen die Menschenrechte und missachtet unter anderem das Recht auf Glaubensfreiheit. Es ist wichtig, die Situation in Saudi-Arabien zu beobachten und die Missstände im Land deutlich zu benennen. Gerade die Glaubensfreiheit ist ein fundamentales Recht und Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Religionen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

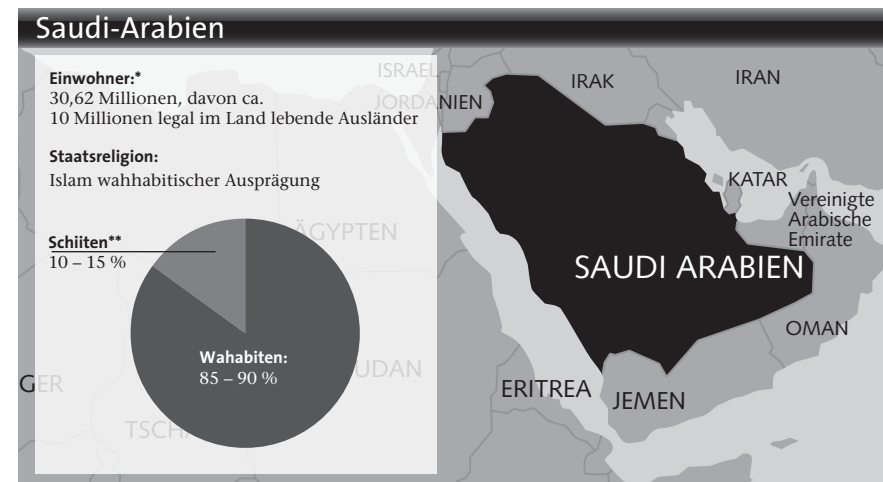
Der Autor:

Der Autor des vorliegenden Länderberichtes lebt und arbeitet in Saudi-Arabien. Zu seinem Schutz wurde der Bericht anonymisiert.

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Saudi-Arabien



Bei den oben genannten Zahlen ist die Religionszugehörigkeit von knapp 1/3 der saudischen Bevölkerung nicht erfasst, da es sich um Ausländer handelt. Die öffentliche Durchführung des religiösen Kultus sowie jede Form von Mission sind vom saudischen Gesetzgeber strikt verboten. Größte Gruppen sind Christen, Hindus und Buddhisten, Schätzungen gehen von bis zu 1,5 Millionen Christen aus, davon bis zu 800.000 Katholiken. Belastbar sind diese Angaben jedoch nicht.

* Schätzung Auswärtiges Amt, August 2015

** Schätzung CIA World Factbook, 2012

Zitiervorschlag:

Religionsfreiheit: Saudi-Arabien, in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V. (Hrsg.), Länderberichte Religionsfreiheit Heft 30 (Aachen 2016)

Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)* vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, sowie das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 wurden von Saudi-Arabien weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Der Pakt enthält im Artikel 18 die völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Der nationalrechtliche Rahmen

Saudi-Arabien ist eine absolute Monarchie auf religiöser Basis.¹ Erst am 1. März 1992 wurde eine Art Grundgesetz verabschiedet. Jedoch handelt es sich dabei um keine Verfassung, sondern um gesetzliche Grundlagen für die Regierungsführung (*Basic Law of Governance*). Die saudische Monarchie legitimiert sich durch den Koran und die Sunna, also die Überlieferungen der Taten sowie der Aussprüche des Propheten Muhammad.

Das saudische Grundgesetz enthält folgende Bestimmungen und Regelungen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Religionsfreiheit haben:²

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Artikel 1: Das Königreich Saudi-Arabien ist ein souveräner arabisch-muslimischer Staat. Seine Religion soll der Islam, seine Verfassung soll das das Buch Gottes [der Koran]³ und die *Sunna* seines Propheten, Gott schütze ihn und schenke ihm Heil, sein. Seine Sprache soll das Arabische sein, seine Hauptstadt soll die Stadt Riad sein.

Abschnitt 2: Regierungssystem

Artikel 5: Das Regierungssystem im Königreich Saudi-Arabien soll monarchisch sein.

Die Regierung soll auf die die Söhne und die Nachfahren vom [Staats-]⁵ Gründer *Abd al-`Aziz ibn Abd ar-Rahman al-Faysal as-Sa`ud* beschränkt sein. Treue soll dem geschworen werden, der am besten für die Regierung auf der Grundlage des Buches des allerhöchsten Gottes und der *Sunna* seines Gesandten geeignet ist.

Artikel 7: Die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien ruht auf der Autorität des Buches des höchstheiligen Gottes und auf der *Sunna* seines Propheten. Beide legitimieren dieses Gesetz und alle Gesetze des Staates.

Artikel 8: Die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien soll auf Gerechtigkeit und der *shura* (Beratung) beruhen, und im Einklang mit der islamischen *Shari`ah* stehen.

Abschnitt 3: Grundlagen der saudischen Gesellschaft:

Artikel 9: Der Kern der saudischen Gesellschaft ist die Familie. Ihre Mitglieder [der saudischen Gesellschaft]⁶ sollen auf Basis des islamisches Glaubens erzogen werden. Ihr Anspruch ist die Treue und der Gehorsam gegenüber Gott, seinem Propheten und den Mitgliedern der Staatsgewalt, sie respektiert und hält sich an die Gesetze; sie liebt und ist stolz auf das Vaterland und seine glorreiche Geschichte.

Artikel 13: Bildung soll das Ziel haben, die Jugend den islamischen Glauben zu lehren, ihnen das Wissen und die Fähigkeiten zu vermitteln, dass sie nützliche Mitglieder beim Aufbau ihrer Gesellschaft werden, dass sie ihr Vaterland lieben und stolz auf seine Geschichte sind.

Abschnitt 5: Rechte und Pflichten:

Artikel 23: Der Staat soll den islamischen Glauben auf Basis seiner *Shari`ah* schützen, Gutes tun und das Böse verbieten und für die Erfüllung der Pflicht, zu sorgen.

Artikel 26: Der Staat soll die Menschenrechte in Übereinstimmung mit der islamischen *Shari`ah* schützen.

Artikel 29: Der Staat soll Wissenschaft, Kunst und Kultur fördern, er soll wissenschaftliche Forschung unterstützen, das islamische und arabische Erbe schützen und einen Beitrag zur arabischen, islamischen sowie menschlichen Zivilisation leisten.

Artikel 46: Die Justiz soll eine unabhängige Institution sein. Es soll keinen Einfluss auf die Richter und ihrer justiziellen Funktion geben, außer durch die islamische *Shari`ah*.

Artikel 55: Der König bestimmt die Angelegenheiten der Nation in Übereinstimmung mit den Geboten des Islams. Er soll die Einhaltung der islamischen *Shari`ah* überwachen, wie auch die gesamte Politik des Staates. Er soll das Land schützen und verteidigen.

Geschichte und politische Situation

Der Staat Saudi-Arabien nimmt den größten Teil der Arabischen Halbinsel ein. Die Region hat eine archäologisch nachgewiesene mehr als 7.000 Jahre alte menschliche Kulturgeschichte. Im Vergleich dazu ist der Islam mit seiner knapp 1.400-jährigen Geschichte eine relativ junge Entwicklung. Über die vorislamische Zeit, arabisch *ǧāhiliya*, ist wenig bekannt, da kaum schriftliche Quellen erhalten geblieben sind. Die Muslime haben wenig Interesse für diese *Zeit der Unwissenheit*. Es war jedoch eine blühende Epoche, und ihre archäologischen Überreste bringen Jahr für Jahr mehr von ihrer Eigenheit an den Tag. Das Judentum und das Christentum sind Teil der arabischen Geschichte. So befindet sich z.B. in der Oase Najran Ruinen dessen, was einst eine funktionierende christliche Gemeinschaft war, mit ihren Riten und ihren frühchristlichen Märtyrern (der heilige Arethas und seine Gefährten, Märtyrer im Jahre 523).

Das Aufkommen des Islams veränderte das Leben in dieser Region grundlegend. *Muhammad* (570 – 632) bringt eine neue Religion, die er für die endgültige und universelle hält. Er sieht den Islam in der Kontinuität von Juden- und Christentum, und versteht alle drei als aufeinanderfolgende Offenbarungen. So konvertieren Juden und Christen nicht zum Islam, sondern finden zur vollendeten Offenbarung des einen Gottes. Darum sind z.B. auch *Abraham*, *Moses* oder *Jesus* für *Muhammad* legitime Propheten. Durch Überzeugung im Diskurs, aber auch durch Krieg gelingt *Muhammad* und seinen Nachfolgern eine beispiellose Ausbreitung des Islam. Arabien bewahrt das Gedenken an jene heroische wie stürmische Epoche und an die Ursprungsregion des muslimischen Glaubens. So befinden sich die beiden heiligsten Stätten des Islams – *Mekka* und *Medina* – im heutigen Saudi-Arabien und werden in der muslimischen Welt oftmals verklärt. Fünfmal täglich wenden sich eine Milliarde Muslime gen Mekka zum Gebet, und 4 bis 5 Millionen Gläubige begeben sich jedes Jahr auf Pilgerfahrt dorthin.

Arabien verfällt in einen Dämmer Schlaf, als *Muhammads* Nachfolger, die Kalifen, beschließen, ihre Hauptstadt zu verlegen (zuerst nach *Damaskus*, dann *Bagdad*, *Kairo* und schließlich nach *Istanbul*). Erst im 18. Jh. erscheint Arabien wieder auf der politischen und religiösen Landkarte. Der aus einer angesehenen muslimischen Gelehrtenfamilie stammende *Muhammad ibn Abd al-Wahhab* (1703 – 1792) predigt einen reinen und kompromisslosen Islam. Aufgrund seiner extremen religiösen Ansichten wurde er noch zu Lebzeiten von seiner Familie verstoßen und für verrückt erklärt.⁷ Seine Konzeption des Islam beruht auf der *hanbalitischen Rechtsschule*; er radikalisiert diese und missbilligt jegliche Erneuerung. Sie fordert eine rigorose Rückkehr zu den Wurzeln des Islam. So wird die erste muslimische Gemeinschaft des 7. Jahrhunderts

idealisiert. Ibn Wahhab und seine Gefolgsleute schließen 1744/45 ein Bündnis mit *Muhammed ibn Saud*, der eine religiöse Legitimation für seine Herrschafts- und Eroberungspläne auf der Arabischen Halbinsel benötigt.⁸ Die Verbindung *ibn Sauds* mit *ibn Wahhab* erweist sich als erfolgreich und Generationen überdauernd. 1773 fällt *Riad*, 1932 gründet sich das heutige Königreich Saudi-Arabien, in dem sich religiöse und politische Macht untrennbar vereinigen.

Ein Großteil der Arabischen Halbinsel wird »saudisch«, als der junge *Abd al-Aziz ibn Saud* (1902 – 1953) 1932 das Königreich gründet. Er versteht es, den *Wahhabismus* als Legitimationsgrundlage zur Errichtung und zum Erhalt eines Nationalstaates zu nutzen. Der König und die *wahhabitischen Rechtsgelehrten* vereinigen den *Najd* (westliches Plateau) wieder und befrieden den *Hedschas* (Küstenregionen der heiligen Orte). Es findet eine Aufgabenteilung statt: Die Orthodoxie muss der Orthopraxie folgen, was die Stabilisierung sowohl der Landes- als auch der Glaubensgrenzen ermöglicht. Der König findet seine Legitimität in der Predigt und Verteidigung des Islams. Die Rechtsgelehrten befassen sich in aller Freiheit mit der Glaubensauslegung. Der *Koran* und die *Sunna* sind die Landesverfassung und die auf dem *Koran* basierende *Shari'ah* ist das Gesetz Saudi-Arabiens.

Saudi-Arabien baut seine Bedeutung und seinen Einfluss auf internationaler Ebene systematisch aus. Die Entdeckung von Erdöl und seine Förderung wecken nach dem 2. Weltkrieg das Interesse der global agierenden Wirtschaft und der Politik. Es fließen Milliarden US-Dollar an Investitionen in das Land und Millionen ausländischer Arbeiter und Fachkräfte bauen die saudische Erdölindustrie auf. Das Land verändert sich dramatisch. Die sprudelnden Gewinne aus dem Erdölexport wandeln Saudi-Arabien innerhalb weniger Jahre von einem der rückständigsten Staaten zu einer der reichsten und technisch fortschrittlichsten Nationen der Welt. Die Städte wachsen und modernisieren sich in wenigen Jahrzehnten. Die Bevölkerungszahl nimmt rasant zu. Was einmal eine Wüste war, wird ein begehrtes modernes Zentrum. Man wechselt von Beduinzelt zu Luxuspalästen. Aber das Land wird auch mit einer neuen Realität konfrontiert: Nicht alle der gut zehn Millionen ausländischen Arbeiter, die aus wirtschaftlicher Notwendigkeit geholt wurden, sind Muslime. Die Vorgabe eines »hundertprozentigen Islams« in Saudi-Arabien ist nicht mehr umzusetzen. Man muss Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse und die kulturelle Herkunft der Neuankömmlinge, auch wenn die meisten verpflichtet sind, wieder in ihre Heimatländer zurückzukehren, da Nicht-Muslimen die Einwanderung nach Saudi-Arabien nicht gestattet ist.

Bevölkerung und Religionen

Heute sind von knapp 30 Millionen Einwohnern sieben bis zehn Millionen keine Saudis und zum großen Teil auch keine Muslime. Das Königreich sollte dieser Tatsache politisch Rechnung tragen, doch der religiöse Druck auf die nicht-muslimische Bevölkerung sich zur wahhabitischen Auslegung des Islams zu bekennen nimmt zu. Nach offiziellen Angaben leben in Saudi-Arabien 85 bis 90 Prozent sunnitische Muslime, 10 bis 15 Prozent schiitische und ismaelitische Muslime (im Osten und Süden des Landes). Andere Religionen (Christen aller Konfessionen, Juden, Hindus, Buddhisten und Sikh) würden weniger als ein Prozent der Bevölkerung ausmachen.⁹ Tatsächlich werden mit diesen Angaben die verschiedenen religiösen Bekenntnisse von fast 30 Prozent der saudischen Bevölkerung verleugnet.

Die Christen machen zwischen drei bis vier Prozent der Bevölkerung (ca. 1,5 Millionen) aus, davon sind bis zu 800.000 Katholiken, die zum größten Teil aus Indien oder von den Philippinen stammen. Zwar sind die Christen überwiegend römisch-katholisch, aber es sind auch östliche Riten (katholisch und orthodox) sowie Protestanten in Saudi-Arabien präsent.

Hindus und Buddhisten leben ebenfalls in größerer Zahl im Königreich, jedoch ist beiden das öffentliche Bekennen zu ihrem Glauben strengstens verboten und wird bei Zuwiderhandlung bestraft.¹⁰

In Saudi-Arabien leben viele Menschen illegal, doch ist deren genaue Zahl schwer zu ermitteln. Schätzungen reichen von ein bis zwei Millionen illegal im Land lebenden Menschen.¹¹ Manche kehren von ihrer Pilgerfahrt nach Mekka nicht in ihre Heimatländer zurück und suchen nach einer Erwerbsquelle, mit deren Hilfe sie zurückgelassene Verwandte finanziell unterstützen können. Zudem kommt es regelmäßig vor, dass Arbeitsmigranten aus verschiedenen Gründen ihre Aufenthaltspapiere nicht mehr verlängern können, aber dennoch das Land nicht verlassen.

Religionsfreiheit

Saudi-Arabien hat 1948 die Allgemeine *Erklärung der Menschenrechte* nicht unterzeichnet. Das Land erkennt nur den Koran und die *Sunna* (Worte und Taten *Muhammads*) als Gesetz an und gewährt auf seinem Staatsgebiet keine Religionsfreiheit.¹²

»Die *Erklärung der Menschenrechte im Islam*«¹³, die am 5. August 1990 angenommen und von Saudi-Arabien unterzeichnet wurde, stellt das islamische Recht über jedes andere (Art. 24), und nichts, das sich dem widersetzt, darf geduldet werden.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist den Grundsätzen der islamischen *Shari'ah* (Art. 22) unterworfen. Wer zum Islam gehört, kann die Religion nicht wechseln. Den Islam zu kritisieren oder sich ihm zu widersetzen, ist ein strafbares Verbrechen.

Einleitend heißt es: [...] die zivilisatorische und historische Rolle der islamischen Gemeinschaft (*Umma*) bekräftigend, die Gott zur besten Form der Nation machte, die der Menschheit eine universelle und ausgewogene Zivilisation gegeben hat, in der Harmonie zwischen diesem Leben und dem Leben danach herrscht, und die Rolle bekräftigend, die diese *Umma* spielen sollte, um eine von konkurrierenden Strömungen und Ideologien verwirrte Menschheit zu leiten und Lösungen für die chronischen Probleme dieser materialistischen Zivilisation zu bieten.«¹⁴

1992 benennt das Grundgesetz (*Basic Law*) noch einmal ausdrücklich den sunnitischen Islam als Staatsreligion und den Koran sowie die Sunna als Landesverfassung. Die Rechtsprechung basiert auf der Rechtstradition der *Shari'ah*. Jede öffentliche Kultushandlung, die nicht mit der wahhabitischen Rechtsauslegung des Islam kompatibel ist, ist verboten und strafbar. Da es keine Trennung zwischen Religion und Staat gibt, bedeutet dies, dass auch die saudischen Schiiten und Ismaeliten im gleichen Maße diskriminiert und bedroht werden wie Juden und Christen.

Das Rechtssystem basiert allein auf dem Koran, der *Sunna*, den *Shura* (ein in der islamischen Rechtstradition vorgesehene Beratungsgremium des Herrschers) sowie auf den *Fatwas* (Rechtsauskünfte zur islamischen Glaubensauslegung) des Hohen Rates der *Ulemas* (der islamischen Rechtsgelehrten).

Das öffentliche Glaubensbekenntnis, bzw. die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten oder Gebeten kann als Gotteslästerung und Angriff auf den Islam verurteilt und bestraft werden. Auch das Mitwirken an nicht-öffentlichen religiösen Veranstaltungen kann sanktioniert werden. Das gesamte politische, soziale und religiöse Leben steht unter dem Einfluss des sunnitisch-wahhabitischen Islam, dem sich niemand entziehen kann. Der König ist der *Hüter der beiden Heiligen Stätten* (Mekka und Medina) und ist damit verpflichtet, die beiden Heiligtümer so zu unterhalten und zu schützen, dass Muslime aus aller Welt ihre *Hādds*, ihre Pilgerfahrt, organisieren und verwirklichen können.

Nicht-Muslime werden bedrängt zu konvertieren. Jeder Muslim, der zu einer anderen Religion konvertiert, ist von der Todesstrafe bedroht. Regelmäßig werden Christen der Missionstätigkeit beschuldigt. Gleichzeitig sind alle Nicht-Muslime angehalten, Missionsversuche seitens Muslime zu gestatten. Glaubensübertritte zum Islam werden gefördert und können für einen gesellschaftlichen oder beruflichen Aufstieg sorgen. Für Sträflinge, die konvertieren, gibt es häufig Strafmilderung. Auch finanzielle Hilfen werden bewilligt.

Einem Komitee *für die Verbreitung von Tugend und die Verhinderung des Lasters* ist die *muṭawwa*, die islamische Religionspolizei, zugeordnet. Sie ist eine hart

durchgreifende Organisation, die die Einhaltung der islamischen Gebote überwacht, nicht-muslimische Religionen bedrängt, Minderheiten diskriminiert und nach *Perversen* sowie *perversen Auswüchsen* fahndet (dazu zählen u.a. Homosexuelle, Alkoholverkäufer, Drogensüchtige, Spieler oder Wettanbieter, Musikbands, Barbiepuppen und Alkohol). Verhaftungen von *Perversen* erfolgen in der Regel nach anonymen Anzeigen. Die Religionspolizei wacht darüber, dass der Islam respektiert wird und seine Traditionen befolgt werden, vor allem während der Zeit des Ramadan und der Pilgerreisen. Dies erzeugt ein Gefühl permanenter Bedrohung und ein ständiges Misstrauen unter den Menschen.

Der Bau von Kirchen und nicht-islamischen religiösen Einrichtungen ist kategorisch verboten. Nicht-muslimische Kultgegenstände sind ebenfalls verboten. Bei Entdeckung werden sie konfisziert und vernichtet. Der Großmufti des Königreichs fordert regelmäßig die Zerstörung aller christlichen Kirchen auf der Halbinsel, die auf dem „heiligen Boden des Islam“ keine Berechtigung hätten.¹⁵ Die Saudis betrachten ihr Land als eine große Moschee, in der keine andere Religion denkbar ist.

Situation der verschiedenen religiösen Gemeinschaften

Repräsentanten nicht-muslimischer Religionen dürfen nicht nach Saudi-Arabien einreisen, sonst drohen ihnen Inhaftierung, Prozess und sogar Geißelung. Die wahhabistischen Gelehrten unterscheiden zwischen Religionen des Buches (*ahl al-kitāb*: Juden und Christen) und allen anderen Religionen, wie z.B. Buddhismus oder Hinduismus. Erstere werden toleriert, doch die sogenannten heidnischen Religionen gelten als Götzenanbetung.

Christen gelten als *nicht auf der Höhe der Offenbarung* und werden wegen ihrer übermäßigen Liebe zu Jesus verachtet. Sie seien Anbeter des Kreuzes, eines Kreuzes, das am Jüngsten Tag zerbrochen werde, sobald der muslimische Prophet Jesus (*Eissa*, als arabischer Muslim) wiederkehren und die Christen strafen werde. Den christlichen Monotheismus halten die Rechtsgelehrten für fragwürdig. Die Lehre der Dreifaltigkeit und die weitverbreitete Verehrung von Heiligen werden als nicht-monotheistisch kritisiert. Christen sind in allen Regionen Saudi-Arabiens anzutreffen. Sie leben und arbeiten überall im Land. Sie dürfen sich zwar nicht öffentlich versammeln, aber im Privaten beten sie und lesen die Bibel. In kleinen Gruppen kommen Christen und andere Glaubensgemeinschaften in privaten Zirkel zusammen. Sie nehmen das Risiko einer Verhaftung und Ausweisung bewusst in Kauf. Das Internet ist ihnen für die

Glaubenspraxis eine große Hilfe. Die Möglichkeit, sich online über die Entwicklungen in den christlichen Kirchen zu informieren und das Mitverfolgen religiöser Feiern über Streaming-Angebote sind inzwischen übliche Formen der Glaubensausübung. Zwar ersetzt es für sie nicht die wirkliche Teilnahme am Gottesdienst, aber es ermöglicht ihnen, in Kontakt mit der eigenen religiösen Tradition zu bleiben.

Aus Gründen der Sicherheit verzichtet man auf jegliche Missionierung. Allerdings versuchen einige aus Kreisen der evangelikalen Pfingstbewegung, Muslime zum Glaubensübertritt zu bewegen. Sie bringen damit alle anderen Christen in Gefahr, die nun des Proselytismus beschuldigt werden.

Für die Katholiken gehört Saudi-Arabien zum *Apostolischen Vikariat Nördliches Arabien (Bahrain, Katar, Kuwait und Saudi-Arabien)* mit Bischofssitz in Bahrain. In Sorge um die auf sich allein gestellten Gläubigen hält der Bischof über unterschiedliche Wege Kontakt, während der Heilige Stuhl, allerdings nur selten, mit den saudischen Behörden in Verbindung tritt.

Zwar erlaubte der 2015 verstorbene König *Abdullah* Hauskirchen und das Recht, den Kultus im Privaten zu feiern, doch dieser Versuch eines entspannteren Umgangs mit anderen Religionen wurde nie vollständig umgesetzt. So wurde der praktische Rahmen nicht verbindlich juristisch geregelt. Daher ist es der Religionspolizei weiterhin möglich, Wohnungen auch ohne richterlichen Beschluss zu betreten und Nicht-Muslime im Gebet zu bedrängen und zu verhaften.

So kommt es regelmäßig zu Verhaftungen von Nicht-Muslimen, die sich im privaten Rahmen zum Gebet treffen. Zum Beispiel werden vor allem während der Advents- und Weihnachtszeit Christen verhaftet. Aber auch andere religiöse Gruppen leiden unter den gleichen Repressalien wie die christlichen Gemeinschaften.

Diese Politik löst auf internationaler Ebene immer wieder massive Kritik an der saudischen Regierung aus.¹⁶ Um Kritik zu vermeiden, werden derzeit Verhaftungen nicht mehr bekanntgegeben. Zudem ist Saudi-Arabien darum bemüht, sein lädiertes Image hinsichtlich der Menschenrechte und besonders im Bereich der Religionsfreiheit aufzubessern.

Hierfür wurden folgende Anstrengungen unternommen:

- *National Society for Human Rights* ist eine am 10. März 2004 gegründete Regierungsorganisation, die für die Menschenrechte eintritt, aber so wie sie im Koran definiert sind, und die für die Anwendung und Einhaltung der islamischen Gesetze sorgt.
- *Die Saudi Human Rights Commission*, wurde von der Regierung am 12. September 2005 eingerichtet. Sie soll angeblich die Menschenrechte in allen Bereichen gemäß den Standards der internationalen Menschenrechte schützen.
- König *Abdullah* besuchte am 6. November 2007 Papst Benedikt XVI in Rom.

- Das *König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog*, das am 13. Oktober 2011 in Wien beschlossen und am 26. November 2012 eröffnet wurde (www.kaiciid.org). Das Zentrum ist umstritten und Sinn wie Zweck dieses Centers wird von internationalen Beobachtern in Frage gestellt.
- Der Heilige Stuhl wurde offiziell eingeladen zu einer Sondertagung der *Organisation für islamische Zusammenarbeit* (OCI) am 3. und 4. Juni 2015 in Dschidda zum Thema *Achtung der Religionen und Gotteslästerung*. Der apostolische Abgesandte für die Arabische Halbinsel (der Apostolische Nuntius, wohnhaft in Kuwait) nahm daran teil. Die OCI will auf die UN Druck ausüben und sucht dabei die Unterstützung des Vatikans, ohne aber das Problem der Menschenrechte und der Religionsfreiheit im eigenen Lager zu betrachten.

Diplomatie

Alle diplomatischen Einrichtungen verfügen über ein *Menschenrechtsgremium* innerhalb der Botschaften. Sie kümmern sich vorwiegend um die Rechte der Frauen (Gleichstellung mit dem Mann, das Recht Auto zu fahren, das passive und aktive Wahlrecht) und weniger um die Religionsfreiheit. Die wenigen Diplomaten, die sich in den bilateralen Beziehungen auf dieses Gebiet vorwagen, werden systematisch ausgewiesen. Ganz offensichtlich werden wirtschaftliche und politische Themen als wichtiger erachtet als das Recht auf Religionsfreiheit. Die alljährlich an die Heimatregierungen geschickten Berichte konzentrieren sich auf die Rechte der Frauen, die bürgerlichen Rechte und die Rechte von ethnischen Minderheiten. Über Religionsfreiheit wird nur unter vier Augen gesprochen, bzw. sie wird nur in vertraulichen Berichten thematisiert.

Einige Botschaften unterstützen jedoch lokale Minderheiten auf verschiedene Weise. Unter anderem stellen sie Räumlichkeiten für Gottesdienste oder Gemeindeversammlungen zur Verfügung, wo die Gläubigen sich im geschützten Rahmen treffen können, da die Botschaftsräume diplomatische Immunität bieten.

Internationale Menschenrechtskommissionen besuchen Saudi-Arabien regelmäßig, sie können aber nur mit offiziellen Stellen in Verbindung treten. Diese Dialoge führen nie zu konkreten Ergebnissen.

Das *Office of International Religious Freedom of the U.S. Department of State* stattet Saudi-Arabien jedes Jahr einen Besuch ab. Sein Bericht ist genau und konzis. Saudi-Arabien wird seit 2004 wegen seiner wiederholten Verletzungen der Religionsfreiheit als »*Country of Particular Concern*« eingestuft.

Man kann sich an den Berichten von *Human Rights Watch*, *Amnesty International* oder den verschiedenen UN-Organisationen orientieren.

Fazit

Saudi-Arabien ist, wie das Auswärtige Amt feststellt, eine religiös legitimierte absolutistische Monarchie.¹⁷ Zwar existieren Regionalparlamente, deren Mitglieder bei regelmäßig stattfindenden Wahlen bestimmt werden, jedoch kann das vielköpfige Königshaus as-Saud vollkommen unabhängig von demokratischen Kontrollen oder Einschränkungen die Politik des Landes bestimmen. Die Menschenrechte spielen in dem Land keine Rolle und sämtliche internationale Regelungen wie Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte werden ignoriert. So gibt es auch keine Religionsfreiheit. Sämtliche Religionen sind von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung betroffen, nicht nur Christen. Besonders benachteiligt werden Menschen, die nicht zu den ahl al-kitāb (Leute des Buches: Juden und Christen) gezählt werden, wie Buddhisten, Sikh oder Hindus. Jedoch wird ihre Anwesenheit im Land als unumgänglich hingenommen, da sie als Arbeitskräfte in der Wirtschaft unersetzbar sind. Offiziell wird in Saudi-Arabien die Existenz von Religionen, die nicht zu den verschiedenen Strömungen im Islam gezählt werden können, kategorisch geleugnet.

Der *Wahhabismus* in Saudi-Arabien ist eine extreme „militant-puristische“ Ausprägung des Islams¹⁸, die, religionswissenschaftlich betrachtet, eine Randerscheinung dieser Weltreligion darstellt. Ohne die Petrodollars und den damit verbundenen Einfluss auf die muslimische Welt, wäre der Wahhabismus nur eine Fußnote der Islamwissenschaft.¹⁹

Empfehlungen

- Die Tatsache akzeptieren, dass Nicht-Muslime in Saudi-Arabien arbeiten und leben.
- Saudi-Arabien dazu bewegen, sich den dort lebenden Nicht-Muslimen zu öffnen und ihre religiösen und spirituellen Bedürfnisse zu respektieren.
- Das Recht von Nicht-Muslimen verteidigen, sich versammeln und beten zu dürfen, ohne dass dies als Sicherheitsrisiko für das Land gewertet wird.
- Der Diskriminierung religiöser Minderheiten ein Ende machen.
- Schulbücher, die Nicht-Muslime negativ darstellen, überarbeiten.
- Den Heiligen Stuhl auffordern, regelmäßige Kontakte mit der saudischen Regierung zu unterhalten und diplomatische Beziehungen zum Wohl der dortigen Christen anzuregen.
- Die Botschaften dazu bewegen, religiöse Minderheiten zu schützen und konkret zu unterstützen.
- Die Ostkirchen bitten, für alle christlichen Gemeinschaften in Saudi-Arabien einzutreten.

Endnoten

- 1 Länderinformation Auswärtiges Amt : http://www.auswaertiges-amt.de/sid_5C58908B651AC3DA4E3D37DFD58A19DA/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/SaudiArabien_node.html; letzter Aufruf: 15.01.2016.
- 2 Basic Law of Governance: pdf. Letzter Aufruf: 15.01.2016.
- 3 Anmerkung des Herausgebers.
- 5 Anmerkung des Herausgebers.
- 6 Anmerkung des Herausgebers.
- 7 E², Artikel Muhammad ibn ʿAbd al Wahhab.
- 8 Steinberg, Guido: Saudi-Arabien. In: Ende, Werner; Steinbach, Udo: Der Islam in der Gegenwart, Bonn 2005, S. 537 – 547. Hier: S. 537.
- 9 The CIA World Factbook: Saudi-Arabia: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/sa.html>. Letzter Aufruf: 01.12.2015.
- 10 Ebd.
- 11 GIZ: Saudi-Arabien: <http://liportal.giz.de/saudi-arabien/gesellschaft/>. Letzter Aufruf: 10.01.2016.
- 12 Basic Law of Governance Art. 1. <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/sa/sa016en.pdf>. Letzter Aufruf: 15.01.2016.
- 13 Islamdebatte.de: Kairoer Erklärung der Menschenrechte: <http://www.islamdebatte.de/islamische-schluesseleltexte/kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam>. Letzter Aufruf: 01.12.2015.
- 14 Islamdebatte.de: Kairoer Erklärung der Menschenrechte: <http://www.islamdebatte.de/islamische-schluesseleltexte/kairoer-erklaerung-der-menschenrechte-im-islam>. Letzter Aufruf: 01.12.2015.
- 15 Katholisches.info: Saudischer Großmufti: Scharia fordert Zerstörung aller christlichen Kirchen: <http://www.katholisches.info/2013/09/30/saudischer-grossmufti-scharia-fordert-zerstoerung-aller-christlichen-kirchen/>. Letzter Aufruf: 10.12.2015.
- 16 Der Standard: Saudische Polizei stürmte Weihnachtsfeier: <http://derstandard.at/1356426339260/Saudische-Polizei-verhindert-geplante-Weihnachtsfeier>. Letzter Aufruf: 10.12.2015.
- 17 Länderinformation Auswärtiges Amt: Saudi-Arabien: http://www.auswaertiges-amt.de/sid_5C58908B651AC3DA4E3D37DFD58A19DA/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/SaudiArabien_node.html. Letzter Aufruf: 15.01.2016.
- 18 Steinberg, Guido: Saudi-Arabien. In: Ende, Werner; Steinbach, Udo: Der Islam in der Gegenwart, Bonn 2005, S. 537 – 547. Hier: S. 537.
- 19 Schäfer, Heinrich Wilhelm: Kampf der Fundamentalismen. Radikales Christentum, radikaler Islam und Europas Moderne, Frankfurt a.M. 2008, S. 35.

Erschienenene Publikationen:

- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien** deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen** deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania** deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon** deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit Singapur** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia** deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien** deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509
- 8 **Länderberichte Religionsfreiheit, China** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 **Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 **Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 **Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan** deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Autor: Anonym

© missio 2016
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 538

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED1 PAX

Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 122 122

